

STATUTEN DES GEMEINNÜTZIGEN VEREINS

NOMA-HILFE-SCHWEIZ

(3. Statutenänderung, an der Mitgliederversammlung vom 25. Juni 2016 durch die Mitglieder einstimmig angenommen.)

1. NAME, SITZ, ZWECK, ZIELE

1.1. Name und Sitz

Unter dem Namen NOMA-HILFE-SCHWEIZ / AIDE SUISSE CONTRE LE NOMA besteht ein nicht gewinnorientierter, keine kommerziellen Zwecke verfolgender Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Er ist gemäss § 61 ff. StG steuerbefreit. Zuwendungen an NOMA-HILFE-SCHWEIZ können von den Spendern im Rahmen der für sie massgebenden Steuergesetzgebung vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden. Das Hilfswerk NOMA-HILFE-SCHWEIZ hat seinen Sitz in Erlenbach ZH. Der Sitz des Vereins kann durch Beschluss des Vorstandes jederzeit an einen anderen Ort innerhalb der Schweiz verlegt werden.

1.2. Ausgangslage, Zweck

NOMA-HILFE-SCHWEIZ setzt sich primär für die Bekämpfung der bakteriellen Infektionskrankheit Noma ein.

NOMA-HILFE-SCHWEIZ unterstützt dazu Präventionsmassnahmen, die auf eine Ausrottung der Krankheit Noma abzielen sowie Projekte und Massnahmen, die eine medizinische und/oder psychosoziale Betreuung der Betroffenen und deren Angehörigen fördern.

Neben Präventionsmassnahmen in Noma-betroffenen Gebieten (sekundäre Prävention durch Aufklärungsarbeit mit einheimischen SozialarbeiterInnen und/oder medizinischer sowie pflegerischer Versorgung) engagiert sich der Verein auch für die Durchführung und Finanzierung folgender Massnahmen:

- medikamentöse Behandlung der betroffenen Kinder vor Ort (z. B. kontrollierte Abgabe von Antibiotika) und allgemeine tropenmedizinische Massnahmen
- operative Interventionen (allgemein plastisch-rekonstruktive Gesichtschirurgie und/oder spezifische Interventionen im Bereich der Mund- und Kieferchirurgie).
- psychosoziale Betreuung der betroffenen Kinder und ihrer Bezugspersonen durch einheimische Fachkräfte im Zielland
- medizinische Nachbehandlung der operierten Kinder sowie materielle Unterstützung ihres familiären Umfeldes zur Verbesserung der hygienischen und nutritiven Verhältnisse

Der Tätigkeit von NOMA-HILFE-SCHWEIZ sind keine geografischen Grenzen gesetzt.

1.3. Ziele

Kernaufgabe von NOMA-HILFE-SCHWEIZ ist die Mittelbeschaffung zugunsten von konkreten Projekten zur Prävention der Krankheit Noma. NOMA-HILFE-SCHWEIZ unterstützt kurative, operative und pflegerische Massnahmen im Bereich der Noma-Bekämpfung.

NOMA-HILFE-SCHWEIZ informiert die Öffentlichkeit über Ursachen der Krankheit und zeigt Möglichkeiten zur Verbesserung der Lebensbedingungen der betroffenen Kinder auf.

Zur Erreichung der Zielsetzungen kooperiert der Verein mit medizinischen Fachorganisationen, Behörden sowie Einzelpersonen und Organisationen mit einer ähnlichen Zweckbestimmung.

NOMA-HILFE-SCHWEIZ kann ihre Hilfestellungen in armutsbetroffenen Regionen auf andere Indikationen ausweiten, um Kindern und Jugendlichen zu helfen, bei denen chirurgische Eingriffe primär am Kopf (z.B. Gaumenspalten), aber auch an anderen Körperteilen (z. B. bei Verbrennungen) angezeigt sind.

2. MITGLIEDSCHAFT

2.1. Mitglieder

Mitglieder des Vereins NOMA-HILFE-SCHWEIZ können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

2.2. Mitgliederkategorien

NOMA-HILFE-SCHWEIZ kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Ehrenmitglieder
- Einzelmitglieder
- Kollektivmitglieder
- Gönnermitglieder
- Patronatsmitglieder

2.3. Ehrenmitglieder

Mitglieder, welche für aussergewöhnliche Leistungen für NOMA-HILFE-SCHWEIZ geehrt werden sollen, können auf Antrag des Vorstandes durch die ordentliche Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

2.4. Einzelmitglieder

Die Einzelmitgliedschaft bei NOMA-HILFE-SCHWEIZ wird durch Anmeldung in geeigneter Form erworben. Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme.

2.5. Kollektivmitglieder

Kollektivmitglieder sind Vereine und andere Organisationen. Jedes Kollektivmitglied hat eine Stimme.

2.6. Gönnermitglieder

Wer die Anliegen und Projekte des Vereins durch finanzielle Beiträge unterstützt, wird Gönnermitglied des Vereins. Verpflichtungen gegenüber den Verbindlichkeiten des Vereins bestehen nicht. Gönnermitglieder besitzen kein Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen. Sie bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

2.7. Patronatsmitglieder

Der Vorstand kann Persönlichkeiten aus den Bereichen Gesundheit, Dritte Welt, Wirtschaft, Kultur, Politik, etc. zu Patronatsmitgliedern ernennen. Sie fungieren als Mitglieder des Patronatskomitees. Die Mitgliedschaft ist in einem separaten Reglement festgehalten. Patronatsmitglieder besitzen kein Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen. Sie bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

2.8. Aufnahme der Mitglieder

Die Aufnahme von Mitgliedern liegt in der Kompetenz des Vorstands. Die Ablehnung eines Antrags zur Mitgliedschaft kann durch den Vorstand ohne Begründung erfolgen. Sämtliche Mitglieder werden periodisch über die Tätigkeiten von NOMA-HILFE-SCHWEIZ informiert.

2.9. Rechte und Pflichten

Sämtliche Mitglieder – mit Ausnahme der Gönner- und Patronatsmitglieder – haben das Stimm- sowie das aktive und passive Wahlrecht nach den Vorschriften von Gesetz und Statuten. Die Pflichten der Mitglieder richten sich ebenfalls nach Gesetz und Statuten. Sie haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten. Weitere Verpflichtungen gegenüber den Verbindlichkeiten von NOMA-HILFE-SCHWEIZ bestehen nicht.

2.10. Austritt und Ausschluss

Jedes Mitglied kann jederzeit schriftlich auf Ende des Geschäftsjahres auf die weitere Mitgliedschaft verzichten. Zahlt ein Mitglied trotz erfolgter Erinnerung während zweier aufeinander folgender Jahre keinen Mitgliederbeitrag, erlischt die Mitgliedschaft. Ein Ausschluss kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen beschlossen werden.

3. ORGANISATION DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle / Geschäftsleitung
- die Kontrollstelle

4. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

4.1. Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und vertritt die Gesamtheit der Mitglieder. In die Kompetenzen der Mitgliederversammlung fallen insbesondere:

- Festsetzung und Änderung der Vereinsstatuten
- Wahl des/der Präsidenten oder von Co-Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Kontrollstelle
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
- Beschlussfassung über das Budget
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Auflösung des Vereins

4.2. Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Vereinsjahres statt. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Nach Vorliegen des revidierten Rechnungsabschlusses und des Jahresberichtes wird die ordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand mindestens vier Wochen im Voraus unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen (durch Publikation im Vereinsorgan, Direkteinladung der Mitglieder oder auf andere geeignete Weise).

Der/die Präsident/in, die Co-Präsidenten oder der/die Stellvertreter/in führt den Vorsitz an der Mitgliederversammlung.

Anträge zuhanden der jährlichen Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand oder die Geschäftsleitung einzureichen und in die Traktandenliste aufzunehmen.

Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/in keinen Stichentscheid.

Ausser Gönner- und Patronatsmitgliedern haben alle Mitglieder das Stimmrecht. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Kollektivmitglieder bzw. juristische Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

4.3. Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

5. DER VORSTAND

5.1. Zusammensetzung

Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins und besteht aus drei bis neun Mitgliedern. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und erhält für seine Tätigkeit keine Entschädigung. Er konstituiert sich selbst. Es steht dem Vorstand frei, für das Präsidium eine Co-Leitung (2 Personen) zu bestimmen.

Der Vorstand ernennt eine/n Vizepräsidenten/en als Stellvertreter/in des/der Präsidenten/in. Die Geschäftsleitung nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

5.2. Zuständigkeit

Der Vorstand führt sämtliche Vereinsgeschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:

- Definition und Verabschiedung eines „Code of Conduct“
- Vorbereitung sowie Vorsitz an der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung sowie Ausführung respektive Überwachung ihrer Beschlüsse
- die Wahl und Überwachung der Geschäftsleitung
- die Finanzkontrolle sowie die Finanzplanung, soweit diese für die Führung von NOMA-HILFE-SCHWEIZ notwendig ist
- Genehmigung des Jahresprogramms

Der Vorstand erlässt eine Aufgaben- und Kompetenzordnung, welche die Aufgaben und Kompetenzen von Vorstand und Geschäftsleitung regelt.

5.3. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt für sich und die Geschäftsleitung die Zeichnungsberechtigung, wobei ausschliesslich Zeichnung kollektiv zu zweien vorzusehen ist.

5.4. Vorstandssitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf Verlangen von wenigstens zwei Vorstandsmitgliedern. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden.

5.5. Beschlussfähigkeit und Verfahren

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes an einer Sitzung zu verlangen.

5.6. Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer beginnt und endet mit der im betreffenden Jahr stattfindenden Mitgliederversammlung.

6. DIE GESCHÄFTSSTELLE

6.1. Geschäftsleitung / Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist ausführendes Organ des Vereins. Sie informiert alle Organe und die Mitglieder über die wesentlichen Entwicklungen der Tätigkeit von NOMA-HILFE-SCHWEIZ. Die Geschäftsstelle ist insbesondere zuständig für:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gemäss den Statuten und der Kompetenzordnung
- die Antragstellung an den Vorstand und die Vorbereitung der betreffenden Geschäfte
- das Führen der Mitgliederkontrolle und das Einziehen der Mitgliederbeiträge
- die Planung, Durchführung und Kontrolle der Projekte/Aktionen
- die Protokollführung über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes
- die Finanzbeschaffung
- die Vorbereitung einer Geschäftsordnung und den Erlass von Weisungen an die Mitarbeiter/innen von NOMA-HILFE-SCHWEIZ in allen Bereichen der Tätigkeit der Organisation
- die Erstellung der jährlichen Budgets, der Finanz- und Finanzierungspläne
- die Führung des Rechnungswesens für alle Tätigkeiten von NOMA-HILFE-SCHWEIZ und die Erstellung der Jahresrechnung
- das Einhalten der Budgets
- das Erstellen des Jahresberichtes

7. DIE KONTROLLSTELLE

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr eine Kontrollstelle. Diese überprüft die Rechnungsführung und die Jahresrechnung des Vereins und erstattet Bericht und Antrag an den Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung.

8. FINANZIELLES

8.1. Mittel

Der Verein finanziert sich durch:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung jährlich neu festgesetzt werden.
- b) Spenden, Schenkungen und Vermächnissen/Legate
- d) Anlässe oder Aktionen des Vereins

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung einzelner Mitglieder über den jährlichen Mitgliederbeitrag hinaus für Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen. Reisen von Vereinsmitgliedern in die Noma-betroffenen Weltregionen erfolgen auf eigenes Risiko.

8.2. Zuständigkeit

Weder Verein, Mitglieder des Vorstandes noch einzelne Vereinsmitglieder übernehmen die Haftung für Schäden oder Wertminderungen irgendwelcher Art, insbesondere nicht für solche, welche durch die Nicht- oder bloss teilweise Erreichung des Vereinszwecks entstehen können.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1. Auflösung

Der Verein kann durch eine Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Das Vereinsvermögen geht an Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung, die ebenfalls steuerbefreit sind. Eine Mittelverteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

9.2. Inkrafttreten

Die Statuten treten nach deren Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 25.Juni 2016 in Kraft.